

Band- /Ensemblevertrag (Muster)

zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Band/eines Ensembles. Verwendung ausschließlich für persönliche Zwecke*

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an eine:n Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem:dieser Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines:einer Rechtsanwalts:Rechtsanwältin. Für die persönliche Beratung stehen mit den Fachreferent:innen des mica – music austria Spezialist:innen aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein:e auf Musikverträge spezialisierte:r Rechtsanwalt:Rechtsanwältin hinzugezogen. Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

BAND-/ENSEMBLEVERTRAG
Mustervertrag von mica – music austria

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage über die Errichtung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen

1) Gesellschafter:innen (Gruppenmitglieder)	[Name] Gruppenleader:in	[geb. am]	[Adresse]	[Beteiligungsquote in %]
	[Name]	[geb. am]	[Adresse]	[Beteiligungsquote in %]
	[Name]	[geb. am]	[Adresse]	[Beteiligungsquote in %]
	[Name]	[geb. am]	[Adresse]	[Beteiligungsquote in %]
	Einleitend wird festgehalten, dass sämtliche Gesellschafter:innen Arbeitsgesellschafter:innen und daher zur Mitwirkung am Erfolg der Gesellschaft verpflichtet sind.			
2) Name der Gesellschaft GesbR			
3) Gruppenname Der Gruppenname steht im Eigentum <input type="radio"/> der Gruppe; <input type="radio"/> der Gruppenleader:in; <input type="radio"/> folgender Person			
4) Zweck	Gesellschaftszweck ist die gemeinschaftliche Verwertung der musikalischen Fähigkeiten der Gruppenmitglieder im Rahmen der Band/Ensembles.			
5) Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist <ul style="list-style-type: none"> • die Entwicklung, der Aufbau und die Vermarktung der Gruppe; • die öffentliche Darbietung von künstlerischen Leistungen der Gruppe; • die Produktion und der Vertrieb von Bild-, Bildton- und Tonaufnahmen; • die Lizenzierung von Urheber- und Leistungsschutzrechten; • die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen im Entertainmentbereich; • die Entwicklung, die Produktion, der Handel und der Vertrieb von Waren aller Art, insbesondere Merchandisingprodukten. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienen.			
6) Beginn und Dauer der Gesellschaft	Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Vertragsunterfertigung und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.			
7) Geschäftsjahr	Das erste Geschäftsjahr endet mit 31.12. des Jahres der Gründung, die folgenden Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident. Das abgelaufene Geschäftsjahr ist abzurechnen und über eine Ergebnisverteilung zu beschließen.			
8) Beteiligungsquote	Soweit unter Punkt 1. dieses Vertrages keine andere Beteiligungsquote festgelegt wird, sind die Gruppenmitglieder im gleichen Ausmaß an der Gesellschaft,			

	deren Vermögen, Gewinn und Verlust beteiligt. Die Beteiligungsquoten sind unbeweglich.
9) Stimmrechte	Jedem Gruppenmitglied stehen Stimmrechte gemäß der vereinbarten Beteiligungsquote zu.
10) Vertretung/ Geschäftsführung	<p>10.1 Grundsätzlich wird die Gruppe von allen Mitgliedern gemeinsam vertreten. Der oder die Gruppenleader:in wurde unter Punkt 1. dieses Vertrages festgelegt. Der oder die Gruppenleader:in hat die Vollmacht, im Namen der Gruppe Verträge mit den Vertragspartner:innen zu verhandeln. Durch einhelligen Beschluss aller Gesellschafter:innen kann vorgesehen werden, dass dem oder der Gruppenleader:in Vollmacht zur Vertretung der Gruppe im Einzelfall oder für bestimmte Arten von Geschäften eingeräumt wird.</p> <p>10.2 Geschäfte, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und der ordentlichen Verwaltung hinausgehen, oder die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen, bedürfen der Zustimmung von 75% der Gruppenmitglieder. Die Neuaufnahme von Gruppenmitgliedern bedarf der Zustimmung sämtlicher Gruppenmitglieder.</p>
11) Kontoführung	Dem:der Gruppenleader:in obliegt auch die Führung des Gruppenkontos.
12) Mitwirkungspflicht	Jedes Gruppenmitglied ist verpflichtet, sich am Erfolg der Gesellschaft nach besten Kräften zu beteiligen und zu diesem Zweck seine Arbeitskraft und seine künstlerische Fähigkeiten im notwendigen Ausmaß einzubringen. Die Ausübung einer zusätzlichen beruflichen Tätigkeit ist grundsätzlich zulässig. Die Gruppenmitglieder vereinbaren, in Erfüllung ihrer Mitwirkungsverpflichtung alles zu unternehmen, was dem Erfolg der Gesellschaft dient.
13) Leistungsschutzrechte	Jedes Gruppenmitglied überträgt der Gesellschaft für die Dauer der jeweils geltenden gesetzlichen Schutzfristen (und somit auch über die Dauer ihrer Gesellschafterstellung hinaus) seine oder ihre ausschließlichen, weltweiten und übertragbaren Rechte zur umfassenden Verwertung, Nutzung und Bearbeitung seiner oder ihrer Leistungsschutzrechte an seinen oder ihren Interpretationen, die er oder sie für die Gesellschaft erbringt oder bereits erbracht hat. Die Rechteübertragung umfasst auch zukünftige Rechte.
14) Urheberrechte	<p>Komponierende und textende Gruppenmitglieder verpflichten sich zur Mitgliedschaft bei urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften. Haben die Gruppenmitglieder ein Werk gemeinsam geschaffen, so stehen ihnen die Urheberrechte im Ausmaß der Leistungen bei der Schaffung des Titels zu. Wenn über das konkrete Ausmaß keine Einigung erzielt werden kann und/oder Zweifel bestehen, so stehen die Urheberrechte den komponierenden Gruppenmitgliedern anteilig nach Köpfen zu. Die Rechte an den Kompositionen und Texten bilden kein Gesellschaftsvermögen.</p> <p><input type="checkbox"/> Optional: Die Gruppenmitglieder vereinbaren, dass die komponierenden Gruppenmitglieder für die Dauer ihrer Gruppenzugehörigkeit Einnahme aus der Verwertung ihrer Kompositionen (soweit sie aus der Verwertung durch die</p>

	Gruppe resultieren) an die Gruppe abzuführen haben.
15) Beendigung/Kündigung	<p>15.1 Die Gesellschaft kann jederzeit durch einhelligen Gesellschafterbeschluss aufgelöst werden.</p> <p>15.2 Die Kündigung durch ein Gruppenmitglied ist ohne Angabe von Gründen zum Quartalsende zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gruppenmitgliedern zu erklären. Davon unberührt bleibt das gesetzliche Recht jedes Gesellschafters oder jeder Gesellschafterin, aus wichtigem Grund seinen oder ihren Austritt mit sofortiger Wirkung zu erklären.</p> <p>15.3 Die Kündigung durch ein Gruppenmitglied führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern scheidet das kündigende Gruppenmitglied mit Wirksamkeit der Kündigung aus der Gruppe aus. Sofern nicht der oder die Eigentümer:in des Gruppennamens aus der Gruppe ausscheidet, sind die verbleibenden Gruppenmitglieder insbesondere berechtigt, den Gruppennamen weiterzuführen.</p>
16) Ausschluss	Der Ausschluss eines Gruppenmitgliedes erfordert einen einstimmigen Beschluss aller übrigen Gruppenmitglieder; ein Ausschluss ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Beschluss ist dem oder der betroffenen Gesellschafter:in mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen, der von allen übrigen Gruppenmitgliedern zu unterfertigen ist.
17) Tod	Im Falle des Todes eines Gruppenmitgliedes kann die Gruppe von den übrigen Gruppenmitgliedern fortgesetzt werden. Dem Gesamtrechtsnachfolger des verstorbenen Gruppenmitgliedes steht eine Abfindung gemäß Punkt 18. dieses Vertrages zu.
18) Abfindung	<p>18.1 Das ausscheidende Gruppenmitglied hat als Arbeitsgesellschafter grundsätzlich eine Abfindung in Höhe seiner oder ihrer Beteiligungsquote</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Substanzwert (= Wert der Vermögensgegenstände minus Verbindlichkeiten) der Gesellschaft und • an den Nettoeinnahmen der Gruppe aus Verkäufen von Tonträgern, an denen er oder sie mitgewirkt hat (wobei diese von der Gruppe jährlich bis 31.3. über das abgelaufene Vorjahr abzurechnen sind), <p>zu.</p> <p>18.2 Die verbleibenden Gruppenmitglieder haben binnen 3 Monaten ab dem Ausscheiden den Substanzwertberechnung zu erstellen.</p>
19) Wettbewerbsregelung	Die Gruppenmitglieder bleiben berechtigt, in anderen Gruppen zu musizieren.
20) Sonstiges	<p>20.1 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>20.2 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.</p> <p>20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise</p>

	<p>unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>20.4 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>20.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
21) Unterschriften	Ort, Datum:	Ort, Datum:
	Künstler:innen	Label
22) Beilagen zum Vertrag	<input type="checkbox"/>	